

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus dem Flurkartenwerk Maßstab 1:1000
 Stadt-Landkreis Osnabrück
 Gemeinde Quakenbrück - Stadt
 Gemarkung Quakenbrück
 Flur 7
 Gesch. Buch. V... Nr. 2002/80
 Osnabrück, den 15. 2. 1980
 Beglaubigt, **Katasteramt** Im Auftrage

Vervielfältigungserlaubnis erteilt
 Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für urschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

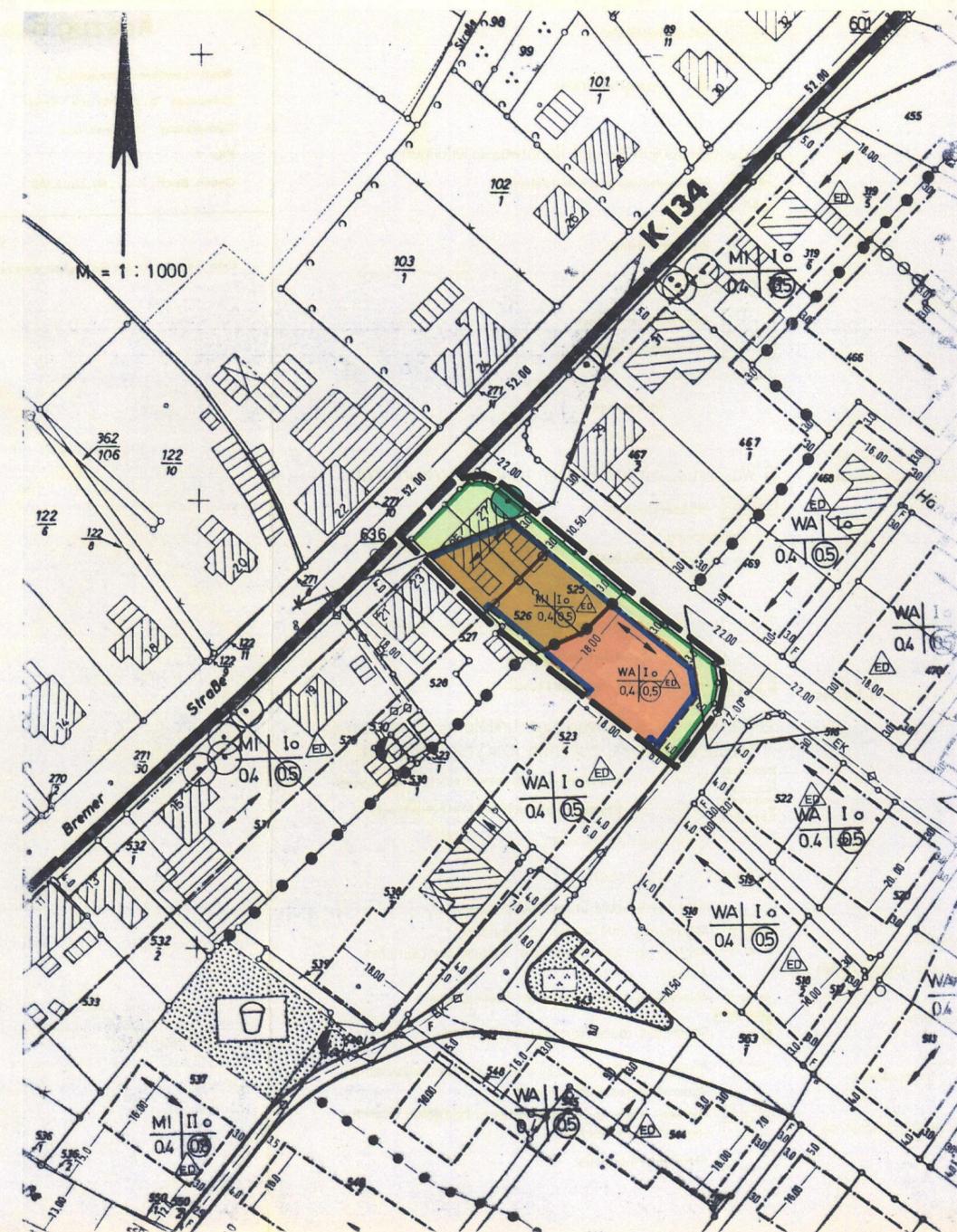
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 § 1 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Quakenbrück eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von ausschließlich 90 Grad zulassen.

HINWEIS:
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78). Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den
 Katasteramt Osnabrück

 Unterschrift



PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

- Art der baulichen Nutzung**
 - WR - Reine Wohngebiete
 - WA - Allgemeine Wohngebiete
 - MI - Mischgebiete
 - GE - Gewerbegebiete
 - SO - Sondergebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,5 - Geschößflächenzahl
 - 0,6 - Baumassenzahl
 - 0,4 - Grundflächenzahl
 - II - Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
 - II - Zahl der Vollgeschosse (-zwingend-)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - o - Offene Bauweise
 - ED - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - a - Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von ... m zulässig, Abstände nach ... § 7 und 10 NBauG)
 - g - Geschlossene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - SD - Satteldach
 - WD - Walmdach
 - FD - Flachdach
 - 28-36° - Dachneigung
 - Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung)
- Fläche für den Gemeinbedarf**
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Zweckbestimmung:
 - Schule
 - Kirche
- Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
 - Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung:
 - Öffentliche Parkfläche
 - Parkbucht
 - Fußweg
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
 - z.B. Einfahrt
 - z.B. Einfahrtbereich
 - z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen**
 - Zweckbestimmung:
 - Elektrizität (Trafos)
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
 - Elt - Freileitung mit Schutzstreifen
 - EK - Erdkabel
 - GE - Gasleitung
 - W - Wasserleitung
- Grünflächen**
 - Grünfläche öffentlich
 - Grünfläche privat
 - Zweckbestimmung:
 - Parkanlage
 - Spielplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**
 - Wasserflächen
 - Zweckbestimmung:
 - Fluß/Bach
- Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft**
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - Fläche für die Forstwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft**
 - Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BBauG) privat
 - Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG)
 - Einzelbäume zu erhalten
- Sonstige Planzeichen**
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Sichtwinkel (Oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis
 - Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (bei schmalen Flächen)
 - Straßenbegleitgrün

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 17A „ HAKENKAMP“
STADT QUAKENBRÜCK
 Landkreis Osnabrück
4. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 4.8.1983 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 11.8.1983 ortsüblich bekanntgemacht.
 Quakenbrück, den 04.07.1984

 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.2.1984 der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.2.1984 ortsüblich bekanntgemacht.
 Quakenbrück, den 04.07.1984

 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.2.1984 der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.
 Quakenbrück, den 04.07.1984

 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ... der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.
 Quakenbrück, den ...

 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 8.5.1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
 Quakenbrück, den 04.07.1984

 Stadtdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
 Osnabrück, den 25.10.1983
 PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
 Tel. (0541) 22257